

Verordnung für die Schul- und Gemeindebibliothek Buchrain

vom 28. März 2013

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Art. 1 Rechtsträger	4
Art. 2 Zweck und Auftrag	4
Art. 3 Bestand	4
Art. 4 Bibliothekstechnik	4
Art. 5 Organisation	4
Art. 6 Benutzung	5
Art. 7 Finanzen	5
Art. 8 Rechnungsführung	6
Art. 9 Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat Buchrain erlässt, gestützt auf Art. 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) vom 22. Januar 2007 mit Änderungen vom 27. November 2011, folgende Verordnung:

Art. 1 Rechtsträger

Die Einwohnergemeinde Buchrain führt eine kombinierte Schul- und Gemeindebibliothek, nachstehend Bibliothek genannt.

Art. 2 Zweck und Auftrag

Die Bibliothek bietet der Bevölkerung, den Lehrenden und den Lernenden ein Informations-, Lern- und Freizeitangebot im medialen Bereich an.

Art. 3 Bestand

- ¹ Der Buchbestand umfasst einen Präsenzbestand an Nachschlagewerken sowie einen Ausleihbestand an Belletristik und Sachliteratur.
- ² Als weitere Medienarten werden Nonbooks angeboten wie Zeitschriften, CD, Kassetten, DVD. Je nach technischer Entwicklung wird der Einsatz neuer Medien überprüft.
- ³ Um die Aktualität und Attraktivität zu gewährleisten, wird der Medienbestand gemäss Leistungsauftrag laufend bewirtschaftet. Bei der Beschaffung von Medien für die Schulbibliothek ist auf die Bedürfnisse der Gemeindeschulen Rücksicht zu nehmen. Die Schulleitung hat ein Vorschlagsrecht.

Art. 4 Bibliothekstechnik

Systematik, Präsentation und Katalogisierung richten sich nach der aktuellen „Arbeitstechnik für Schul- und Gemeindebibliotheken“, herausgegeben von der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken SAB.

Art. 5 Organisation

- ¹ Gemäss Organigramm ist die Schul- und Gemeindebibliothek der Abteilung Bildung zugeordnet.
- ² Die strategische Führung liegt beim Gemeinderat.
- ³ Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist insbesondere zuständig für

- den Erlass und die Änderung der Verordnung für die Schul- und Gemeindebibliothek
 - den Erlass der Tarife in der Bibliotheksordnung
 - die Genehmigung des Stellenplanes
 - die Erteilung des Leistungsauftrages
 - die Festsetzung des Budgets im Rahmen des Voranschlages
 - das Controlling
 - die Erledigung von Beschwerden
- ⁴ Als ausführendes Organ des Gemeinderates wird der Bildungsvorsteher / die Bildungsvorsteherin bezeichnet.
- ⁵ Bibliotheksleitung
Die Bibliotheksleiterin/der Bibliotheksleiter führt die Bibliothek. Sie/er bezeichnet eine Stellvertretung. Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Pflichtenheft und dem Leistungsauftrag. Der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin Bildung ist der direkte/die direkte Vorgesetzte.
- ⁶ Mitarbeitende
Zur Bewältigung der Aufgaben werden der Bibliotheksleiterin/dem Bibliotheksleiter im Rahmen des Stellenplanes Bibliothekarinnen und Bibliothekare, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung gestellt. Alle Anstellungen erfolgen gemäss der Verordnung für die Gemeindeschule und die Musikschule.

Art. 6 Benutzung

- ¹ Jedermann ist zur Benutzung der Bibliothek berechtigt, sofern sie/er sich an die Bibliotheksordnung hält. Die Bibliotheksordnung regelt den Geschäftsprozess zwischen den Benutzern und der Bibliothek.
- ² Die Schulleitung und die Bibliotheksleiterin/der Bibliotheksleiter regeln
- a) Die Benutzung der Bibliotheksräumlichkeiten für den schulischen Unterricht und für die Tagesstrukturen
 - b) Die Einführung der Schulklassen durch die Bibliothekarinnen/Bibliothekare.
- ³ Die Bibliotheksräumlichkeiten stehen auch für Anlässe von weiteren Gruppen zur Verfügung. Hier gilt, nach Absprache mit der Abteilung Bildung, die Regelung gemäss der Verordnung über die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Buchrain.

Art. 7 Finanzen

Das Budget für die Erfüllung des Leistungsauftrages wird im Rahmen des Voranschlages festgelegt.

Art. 8 Rechnungsführung

- ¹ Die Rechnungsführung für die Bibliothek erfolgt durch die Abteilung Finanzen.
² Die Bibliotheksleiterin/der Bibliotheksleiter hat Zugriff auf die entsprechenden Konti der Finanzbuchhaltung.

Art. 9 Inkrafttreten

Die Verordnung für die Schul- und Gemeindebibliothek wird auf den 1. August 2013 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Verordnung für die Schul- und Gemeindebibliothek vom 1. Dezember 2002.

Buchrain, 28. März 2013

Gemeinde Buchrain

Namens des Gemeinderates

sig.

Käthy Ruckli
Gemeindepräsidentin

sig.

Philipp Schärli
Gemeindeschreiber